



Container Terminal Osnabrück GmbH

Emsweg 4

49090 Osnabrück

Anlage 2

-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 01.01.2026

1 Geltungsbereich

- 1.1 CTOS GmbH erbringt die unter Ziffer 2 genannten Leistungen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, und zwar auch dann, wenn die Geschäftsbedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Mit der Inanspruchnahme von Leistungen der CTOS GmbH gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für das Unternehmen, das diese Leistungen tatsächlich in Anspruch nimmt.
- 1.2 Die AGB des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung seitens CTOS GmbH.
- 1.3 Diese AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, das weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2 Leistungsumfang

- 2.1 CTOS GmbH erbringt folgende Leistungen:
 - Umschlag von Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs
 - Abstellungen und Zwischenabstellungen von Ladeeinheiten
 - Lagerung von Ladeeinheiten
- 2.2 Im Rahmen dieser AGB bietet CTOS GmbH ergänzende Leistungen an, die jeweils gesonderter Vereinbarungen bedürfen, wie
 - Vermietung, Verkauf und Reparatur von Containern

Es handelt sich hierbei ausschließlich um Leistungen ohne Eisenbahnbezug.

3 Auftragserteilung/-annahme

- 3.1 Aufträge an CTOS GmbH sind in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Sie müssen alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags erforderlichen Angaben enthalten.
- 3.2 Eine schriftliche Auftragsbestätigung durch die CTOS GmbH erfolgt nur, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist.

4 Umschlag

- 4.1 Umschlag ist das Umladen von einem Transportmittel auf ein anderes bzw. von einem Verkehrsträger auf einen anderen.
- 4.2 Ein Umschlag beginnt, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggeräts auf die Ladeeinheit herabgesenkt wird.
- 4.3 Ein Umschlag endet, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggeräts von der Ladeeinheit gelöst, aufgehoben und von der Ladeeinheit frei ist.

- 4.4 Die zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellung von Ladeeinheiten im Verlauf der Beförderung stellt keine Lagerung dar.

5 Lagerung

Lagerung ist das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere, soweit dies nicht im Zusammenhang mit der Umschlagtätigkeit steht.

6 Gefährliche Güter

- 6.1 Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern können durch die CTOS GmbH umgeschlagen, transportbedingt zwischenabgestellt, jedoch nicht gelagert werden.
- 6.2 Ladeeinheiten, die mit zugelassenen gefährlichen Gütern beladen sind, müssen den Normen entsprechen, die für die Beförderung auf Schiene und Straße durch gesetzliche oder behördliche Vorschriften festgelegt sind.
- 6.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der CTOS GmbH vor transportbedingter Zwischenabstellung die erforderlichen Weisungen (insbesondere Sicherheitsdatenblätter) vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so wird die CTOS GmbH die Ladeeinheiten mit Gefahrstoffen nicht annehmen.
- 6.4 Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern sind nach Bereitstellung im Terminal spätestens innerhalb der Öffnungszeit des auf den Eingang folgenden Terminalarbeitstages weiterzubefördern. Der Kunde hat der Weiterbeförderung von Gefahrgut stets Vorrang einzuräumen.
- 6.5 Bei vom Kunden zu vertretender Fristüberschreitung nach Ziffer 6.4 AGB wird eine Vertragsstrafe (im Folgenden: Gefahrgutpönale) begründet. Die Höhe bestimmt sich nach der Liste der Entgelte. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie der Anspruch der CTOS GmbH auf Vergütung ihrer Leistungen bleiben unberührt. Darüber hinaus ist, ist die CTOS GmbH berechtigt, die Lagerung der Ladeeinheiten zu veranlassen und die Kosten hierfür mit einem Verwaltungsaufschlag von 100 €/LE an den Kunden weiterzubelasten. Dieses geschieht in enger Kommunikation mit dem Auftraggeber.

7 Zustand der Ladeeinheiten

- 7.1 Die Ladeeinheiten müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen.
- 7.2 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die CTOS GmbH und Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Ladeeinheiten oder der Ladung entstehen. Bei Verletzung seiner Pflichten haftet der Kunde, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, für jeden dadurch entstehenden Schaden.
- 7.3 CTOS GmbH ist befugt, Ladeeinheiten bei der Übernahme, während diese sich auf dem Anlieferfahrzeug befinden, vom Boden aus auf offensichtliche Mängel und Schäden zu besichtigen. CTOS GmbH ist nicht verpflichtet, das Gut, dessen Verpackung, Stauung und Befestigung sowie die dazu vom Kunden gemachten Angaben oder die übergebenen Dokumente zu prüfen.

8 Haftung

- 8.1 Die Haftung von CTOS GmbH ergibt sich
 - für Lagerungen aus den §§ 467 ff. HGB
 - für Umschlagleistungen aus den §§ 407 ff. HGB.
- 8.2 Die Haftung für Schäden wegen Verlustes oder Beschädigung ist begrenzt auf 8,33 SZR/kg des Rohgewichts der Sendung. Dies gilt auch für Schäden, die während einer Lagerung entstehen.
- 8.3 Die Haftung der CTOS GmbH ist in jedem Schadenfall, in dem nur ein Anspruchsteller Ansprüche geltend macht, unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund diese Ansprüche erhoben werden, begrenzt auf einen Betrag von 1 Mio. Euro oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Für den Fall, dass mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einem Schadensereignis erheben (unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund dies geschieht), ist die Haftung begrenzt auf 2 Mio. Euro je Schadensereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm der verlorenen oder beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei mehreren Geschädigten haftet die CTOS GmbH anteilig im Verhältnis der Ansprüche der Geschädigten.
- 8.4 Weitergehende Vermögensschäden, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, werden nicht ersetzt.
- 8.5 Sollen im Rahmen eines Auftrags besonders hochwertige oder gefährliche Güter (wie z.B. Spirituosen, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und -Zubehör, Tabakwaren oder Güter der Gefahrgutklasse 1) im CTOS behandelt werden, muss der Kunde die CTOS GmbH rechtzeitig hiervon in Kenntnis setzen, wenn ein erhöhtes Gefährdungspotential ersichtlich ist. Aufgrund besonderer, diese Güter betreffender Versicherungsbedingungen, muss im Vorfeld des Vertrages eine individuelle Haftungsvereinbarung zwischen den Parteien getroffen werden. Bei unterlassener Meldung ist die Haftung der CTOS GmbH im Schadensfall ausgeschlossen.

9 Haftungsausschluss

CTOS GmbH haftet nicht für Verlust, Beschädigung oder sonstige Schäden, die außerhalb des durch Einzäunung gesicherten Bereichs des Betriebsgeländes eintreten.

10 Schadenabwicklung

- 10.1 Bei Beschädigung und Verlust gilt § 438 HGB. Als Ablieferung gilt dabei im Straßenausgang die Übernahme der Ladeeinheit durch den Straßentransporteur. Im Schienenausgang diejenige durch das Eisenbahnunternehmen durch die Fertigmeldung des Wagenmeisters.
- 10.2 Eine Schadenanzeige ist schriftlich zu erstatten. Die Übermittlung der Schadenanzeige kann mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn aus der Schadenanzeige der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.
- 10.3 Der Kunde hat der CTOS GmbH Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens zu geben.

11 Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung

11.1 Grundlage für die Entgeltberechnung ist die jeweils gültige Preisliste. Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe verrechnet.

11.2 Zahlungen sind auf ein von der CTOS GmbH zu bestimmendes Konto auf Kosten des Kunden zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung und der vereinbarten Zahlungsfrist von 28 Tagen fällig.

11.3 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzugs geltenden Basiszinssatz zu zahlen. Weiter werden für eine erste Zahlungserinnerung sowie für sämtliche folgende Mahnschreiben 2,50 Euro bzw. 5,00 Euro als pauschalisierte Mahnkosten erhoben.

11.4 Gegen die Forderungen der CTOS GmbH ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

11.5 Die CTOS GmbH hat wegen aller Forderungen, die ihr aus den durchzuführenden Leistungen gegenüber dem Kunden zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.

11.6 Die CTOS GmbH darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen nur ausüben, sowie sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung der CTOS GmbH gefährdet.

12 Verjährung

12.1 Ansprüche gegen die CTOS GmbH verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder einem dem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

12.2 Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Ladeeinheit das Umschlagterminal verlassen hat.

13 Gerichtsstand / Sprache

13.1 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten (einschl. Widerklagen, Check- und Wechselprozesse) ist alleiniger Gerichtstand der Sitz der CTOS GmbH, es sei denn, die CTOS GmbH wählt den Gerichtsstand des Kunden.

13.2 Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.3 Nur die deutsche Fassung der AGB ist verbindlich. Die englische Übersetzung dient hierbei nur besserem Verständnis. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung und der englischen Übersetzung geht die deutsche Fassung vor.

14 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sind oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und Klauseln nicht berührt.